

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

31.7.1942 (No. 23)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 31. Juli 1942

Nr. 23

Inhalt

	Seite
Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung vom 2. Juli 1942	225
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß vom 18. Juli 1942	226
Verordnung über die Neuordnung des Notariats im Elsaß vom 22. Juli 1942	226
Änderung der Achtzehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß - Steuererleichterungen im Elsaß - vom 23. Juli 1942	226

Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung vom 2. Juli 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung vom 2. Juli 1942 (VOBl. S. 213) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Verordnung gilt nicht bei Einberufung von Ärzten zur Wehrmacht auf Grund wehrrechtlicher Bestimmungen oder bei Aufnahme ziviler Tätigkeit durch Wehrmachtärzte, bei Übernahme von Ärzten in die Sanitäts-Offizierslaufbahn der Wehrmacht und der Polizei, bei Annahme von Polizeivertragsärzten für Polizeikrankenanstalten, beim Einsatz und der Verwendung von Ärzten und Ärztinnen auf Grund der Notdienstverordnung sowie bei Versetzung oder Abordnung von beamteten oder angestellten Ärzten (Ärztinnen) des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung nach Maßgabe beamten- oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie von Ärzten der dem Staate unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

(2) Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn ein Arzt von der Ärztekammer Elsaß oder der Kassen-

ärztlichen Vereinigung Deutschlands mit einer Tätigkeit beauftragt wird, die einen Praxiswechsel nicht bedingt.

(3) Die für die Dauer des Krieges erlassene Sperre für die Niederlassung von Ärzten im Elsaß bleibt unberührt. Soweit Ausnahmen zulässig sind, bedürfen sie einer Genehmigung nach der Verordnung nicht.

(4) Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht für vorübergehende Vertretungen, die im Einverständnis mit der Ärztekammer Elsaß oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands erfolgen, und bei ausländischen Ärzten, die von der Ärztekammer Elsaß oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eingesetzt werden.

§ 2

Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit oder einen Teil davon gemäß § 1 der Verordnung aufgeben oder eine neue Tätigkeit erstmalig oder nach Aufgabe der bisherigen übernehmen wollen, haben schriftliche Anträge bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Anträge sind zu begründen.

Straßburg, den 2. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß
vom 18. Juli 1942

Die Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß (VerwKostO.) vom 21. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 65) in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 590) wird wie folgt geändert:

I.

Nr. 27 Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß vom 21. Januar 1941) wird aufgehoben.

II.

Nr. 27 Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses wird aufgehoben.

Straßburg, den 18. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

III.

Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Ergänzung:

»Anmerkung:

Die Gebührenerhebung auf Grund der Wildverkehrsordnung richtet sich nach der Fünften Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 16. April 1942 (Verordnungsblatt Seite 171).«

IV.

Ziffer I tritt gleichzeitig mit der Fünften Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts vom 16. April 1942, Ziffer II mit der Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß vom 21. Januar 1941 in Kraft.

Verordnung
über die Neuordnung des Notariats im Elsaß
vom 22. Juli 1942

§ 1

Aufsichtsbehörde über die elsässischen Notare im Sinne der im Elsaß geltenden Gesetzesvorschriften ist der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe und nach Maßgabe der von ihm erlassenen Anordnungen der Landgerichtspräsident über die Notare seines Bezirkes.

Die bisherigen Bestimmungen über das Dienststrafverfahren, insbesondere über die Zuständigkeit hierfür, bleiben unberührt.

§ 2

Der Oberlandesgerichtspräsident ist befugt, Notariate aufzuheben und Notare zu versetzen. Anord-

Straßburg, den 22. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Abteilung Justiz
 Reinle

nungen hierüber sind im Regierungsanzeiger für das Elsaß bekanntzugeben.

§ 3

Der Oberlandesgerichtspräsident ist befugt, einen Notar seines Amtes zu entheben.

1. wenn dieser infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;
2. wenn er das 68. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1943 außer Kraft.

Änderung der Achtzehnten Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
- Steuererleichterungen im Elsaß -
vom 23. Juli 1942

Einziger Paragraph

Der § 5 der Achtzehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß - Steuererleichterungen im Elsaß - vom 4. Februar 1942 (Verordnungsblatt Seite 66) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1941 an folgende Fassung:

Straßburg, den 23. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

»§ 5

Beschränkung
 der Steuererleichterungen

Die Steuererleichterungen nach den §§ 1 bis 3 sind auf Einkommen und Erträge aus dem Elsaß beschränkt.«